



Regelungen der Trinkwasserverordnung für die Trinkwasser-Installation

Informationen für Vertragsinstallationsunternehmen Eine gemeinsame Broschüre der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Das Trinkwasser in Deutschland ist aufgrund der strengen Vorgaben der Trinkwasserverordnung von sehr hoher Qualität. Neben den Grenzwerten, die im Trinkwasser mindestens eingehalten werden müssen, schreibt die Trinkwasserverordnung auch die Anforderungen im Hinblick auf Planung, Bau und Betrieb der Infrastruktur der Wasserversorgung, einschließlich der Trinkwasser-Installation, vor.

Die Verantwortlichkeit für die Trinkwasserqualität bis zur Übergabestelle in die Trinkwasser-Installation liegt beim Wasserversorger, in der Trinkwasser-Installation selbst liegt sie beim Anschlussnehmer, i. d. R. dem Eigentümer. Bei der Planung und beim Bau der Trinkwasser-Installation sind die Planer und die ausführenden Installationsunternehmen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich. Dabei gelten die Anforderungen der jeweils aktuell gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung bzw. des technischen Regelwerkes. Bei Änderungen müssen diese bei der Planung bzw. Ausführung entsprechend berücksichtigt werden.

Im Folgenden sind wichtige Regelungen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung sowie des technischen Regelwerkes (jeweiliger Stand: Juni 2016) für die Trinkwasser-Installation aufgeführt.



Allgemeine Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von Anlagen

Gemäß § 17 der Trinkwasserverordnung sind bei der Planung, dem Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es wird vermutet, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn Verfahren und Produkte zur Anwendung bzw. zum Einsatz kommen, die durch einen akkreditierten Branchenzertifizierer zertifiziert wurden.

Anforderungen an Werkstoffe und Materialien in der Trinkwasser-Installation

Die Verantwortlichkeit für die Auswahl von geeigneten Werkstoffen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik liegt beim Planer bzw. beim ausführenden Installationsunternehmen. Diese müssen sich über die Fortschreibung des technischen Regelwerkes entsprechend informieren. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Information (Stand: Juni 2016) gelten folgende Regelungen:

- Grundsätzlich dürfen in der Trinkwasser-Installation nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den Anforderungen nach § 17 der Trinkwasserverordnung entsprechen. Diese Anforderungen sind vermutlich dann erfüllt, wenn dies von einem für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer durch ein Zertifikat bestätigt wurde. Des Weiteren legt die DIN 50930-6 die Einsatzgrenzen für metallene Werkstoffe bezüglich der Trinkwasserbeschaffenheit fest.

Im Versorgungsbereich der Stadtwerke Karlsruhe¹⁾ gelten nach **DIN 50930-6 (Oktober 2013)** und der **Metall-Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes** folgende Vorgaben:

- **Kupferrohre** dürfen im Versorgungsbereich der Stadtwerke Karlsruhe eingesetzt werden.
- Rohre aus **nichtrostendem Stahl** können im Passivzustand in allen Trinkwässern verwendet werden.
- Rohre und Rohrverbinder aus **schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen** können nach der geänderten DIN 50930-6 mit ihren verschärften Anforderungen im Versorgungsbereich der Stadtwerke Karlsruhe nicht mehr eingesetzt werden.
Bei der Instandhaltung von bestehenden Anlagen dürfen weiterhin Ersatzbauteile aus schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen verwendet werden.
- **Armaturen und Rohrverbinder** (mit Ausnahme von verzinkten Rohrverbindern) können in allen Trinkwässern eingesetzt werden.

1) Dieser umfasst das Stadtgebiet einschließlich aller Höhenstadtteile sowie die Gemeinden, die Trinkwasser ausschließlich aus den Wasserwerken der Stadtwerke Karlsruhe beziehen.

Rohrinnensanierung durch Epoxidharzbeschichtung

Das Verfahren der Rohrinnensanierung mittels Epoxidharzbeschichtung ist hoch umstritten. Wir verweisen hier auf die Mitteilung des DVGW zu diesem Thema: „Das Lenkungs Komitee Wasserverwendung hat auf seiner Sitzung am 24.5.2011 beschlossen, das Regelwerk zur Epoxidharzinnensanierung in der Trinkwasser-Installation mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen, da derzeit aus trinkwasserhygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen fehlen bzw. nicht bekannt sind.“ Stand: April 2015 (www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-installation/werkstoffe). Damit bringt der Fachverband zum Ausdruck, dass nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse kein fachliches Übereinkommen zum vorhandenen Risiko für die Verbraucher durch Rohrinnensanierungen mit Epoxidharz besteht.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe rät von diesem Sanierungsverfahren ab. Wir weisen deshalb darauf hin, dass das Verfahren der Rohrinnensanierung mittels Epoxidharz im Trinkwasser-Versorgungsbereich der Stadtwerke Karlsruhe derzeit nicht eingesetzt werden kann.

Schutz des Trinkwassers durch Sicherungseinrichtungen nach § 17 der Trinkwasserverordnung

- Nichttrinkwasseranlagen dürfen nicht ohne eine entsprechende Sicherungseinrichtung an die Trinkwasser-Installation angeschlossen werden. So muss z. B. eine Regenwasseranlage von der Trinkwasser-Installation getrennt installiert werden, wobei das Nachfüllen mit Trinkwasser nur über einen freien Auslauf erfolgen darf.
- Leitungen von Nichttrinkwasseranlagen sind dauerhaft farblich zu kennzeichnen.
- Entnahmestellen, aus denen Wasser entnommen werden kann, das nicht der Trinkwasserverordnung entspricht, sind dauerhaft zu kennzeichnen und erforderlichenfalls vor unbefugtem Gebrauch zu sichern.
- Nichttrinkwasseranlagen müssen vom Anschlussnehmer, i.d.R. dem Eigentümer, gegenüber dem Gesundheitsamt angezeigt werden (sowohl neu installierte als auch bereits bestehende Anlagen).
- Beim Einbau eines Wasserbehandlungsgerätes (z. B. Enthärtungsanlage), das nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung (Systemtrenner / Rohrtrenner) installiert werden.

Probenahmestellen für Legionellenuntersuchungen

- Trinkwasser-Installationen in Gebäuden, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit (z. B. Vermietung) abgegeben wird **und** die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthalten **und** in denen Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwassers vorhanden sind, müssen vom Inhaber einmal jährlich (öffentliche Gebäude) bzw. mindestens alle drei Jahre (gewerbliche Nutzung) auf Legionellen untersucht werden.
- Bei der Probenahme ist eine Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers (Warmwasserleitung) und eine Probe am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) zu nehmen, zusätzlich muss eine geeignete Anzahl repräsentativer Steigstränge beprobt werden.
- Der Inhaber hat sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Gegebenenfalls sind am Austritt des Trinkwassererwärmers (Warmwasserleitung) bzw. am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) Probenahmestellen installieren zu lassen. Die Beprobung der Steigstränge kann an vorhandenen Zapfhähnen (z. B. an einem Waschbecken im Badezimmer) stattfinden.
- Die Probenahme darf nur durch zertifizierte Probenehmer erfolgen, die in das Qualitätssicherungssystem des akkreditierten Untersuchungslabors eingebunden sind.

Einhaltung der Grenzwerte

Falls dem Inhaber bekannt wird, dass das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, sind unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.

Haftungsausschluss:

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH und die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH haben die in dieser Broschüre aufgeführten Angaben sorgfältig geprüft, eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann jedoch nicht übernommen werden. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Schäden, die sich aus der Anwendung der in dieser Broschüre aufgeführten Angaben ergeben.



**Stadtwerke
Karlsruhe**

Besser versorgt, weiter gedacht.



netzservice
STADTWERKE KARLSRUHE

Vertragsinstallateure wenden sich bitte an:

Telefon: 0721 599-3633
installateur@netzservice-swka.de

www.netzservice-swka.de

www.stadtwerke-karlsruhe.de